

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 11. April 2024
2024/150

vom 9. April 2024

1. Béatrix von Sury d'Aspremont: Univertrag

Die Rechnung für 2023 unseres Kantons hat die Gemüter recht erhitzt und nach den verschiedensten Sparmassnahmen gerufen. So wurde u. a. auch nach der Auflösung des Univertrages verlangt.

Wir sollten jedoch unbedingt dazu Sorge tragen, dass das Vertrauen, welches zwischen der Uni und den beiden Regierungen insbesondere mit Basel-Landschaft in den letzten Jahren aufgebaut worden ist, nicht zerstört wird. Man begegnet sich jetzt auf Augenhöhe, was unbedingt weitergeführt werden sollte. Um aber nach konstruktiven Lösungen zu suchen, die es erlauben die Phase der klammen Finanzen überbrücken zu können, ohne einen Scherbenhaufen zu hinterlassen, wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (FF) sowie die Finanz- und Kirchendirektion (MB) und die Bau- und Umweltschutzdirektion (MB) beantwortet.

1.1. Frage 1: Besteht die Möglichkeit, die Finanzierung des Unistandes im Dreispitz auf Münchensteiner Grund zu sistieren, bis unsere Kantonsfinanzen wieder im Lot sind?

Die Erarbeitung der Planungsgrundlagen für den Neubau der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Juristischen Fakultät der Universität Basel im Dreispitz schreiten wie geplant voran. Das Projekt ist im Investitionsprogramm eingestellt. Die Realisierung ist für die Jahre 2027 bis 2030 vorgesehen. Ob die Verschiebung einzelner Projekte sinnvoll und möglich ist, wird der Regierungsrat sorgfältig prüfen.

1.2. Frage 2: Steht die Regierung weiterhin zu ihrem Wort, sich an den Mehrkosten beim Bau des Departements für Biomedizin und des Biozentrums zu beteiligen?

Die Folgekosten aus dem Neubau Departement Biomedizin werden ab 2030 wirksam und sind in der Immobilienplanung der Universität enthalten. Sie werden Bestandteil der Verhandlungen zum Globalbeitrag 2030-2033 sein.

Im Zuge der Kostenüberschreitungen beim Neubau des Biozentrums haben die Trägerregierungen mit übereinstimmenden Beschlüssen vom 29. Oktober 2019 auf der Grundlage des Biozentrum-Vertrags zur Kenntnis genommen, «dass gemäss den Regelungen im Staatsvertrag vom 27. Juni 2006 die Folgekosten aus der Überschreitung der Gesamtkosten durch die beiden Kantone zu tra-

gen und bei der Festlegung der zukünftigen Globalbeiträge zu berücksichtigen sind». Gemäss Schätzungen der Universität belaufen sich die aus den Mehrkosten des Neubaus resultierenden Folgekosten (Abschreibungen, Zinsen) auf rund 2,2 Millionen Franken pro Jahr.

Für die nicht werthaltigen und somit nicht aktivierbaren Mehrkosten (Impairment) haben beide Trägerkantone je eine Rückstellung im Umfang von 12,75 Millionen Franken vorgenommen. Aufgrund der Neuurteilung per Ende 2023 konnten diese Rückstellungen um 3,4 Millionen Franken auf je 9,35 Millionen Franken reduziert werden. Zusätzlich weist der Kanton Basel-Landschaft eine Eventualverbindlichkeit in der Höhe von 23,74 Millionen Franken aus. Nach Vorliegen der definitiven Bau-abrechnung wird der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage unterbreiten, welche die Zahlung an die Universität für die nicht werthaltigen Mehrkosten des Neubaus bzw. die Auflösung der Rückstellung beinhaltet.

1.3. Frage 3: Gibt es Möglichkeiten, den Univertrag so anzupassen, dass er für alle Seiten annehmbar ist?

Die Regierungen der beiden Trägerkantone der Universität Basel pflegen eine vertrauensvolle Partnerschaft und verhandeln in mittlerweile etablierten Gremien. Der Regierungsrat ist zuversichtlich, eine für beide Kantone tragbare Lösung zu finden, welche der Bedeutung der Universität für die Region Rechnung trägt.

2. Jan Kirchmayr: Sparauftrag an der PH FHNW im Fachbereich Musik

Nach verschiedenen Aussagen sollen im Fachbereich Musik an der Pädagogischen Hochschule in Muttenz Leistungen gekürzt und gestrichen werden. Die Rede ist von der Streichung des Instrumental-Einzelunterrichts und einer Kürzung der finanziellen Mittel um bis zu 40 Prozent.

Ein solcher Leistungsabbau wäre verheerend: Die musikalische Ausbildung der angehenden Primarlehrerinnen und Primarlehrer wird seit Jahren zurückgedrängt und fristet ein Mauerblümchendasein. Es ist deshalb unverständlich, dass in diesem Bereich erneut Leistungen abgebaut werden sollen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (FF) sowie die Finanz- und Kirchendirektion (MB) beantwortet.

2.1. Frage 1: Welcher Sparauftrag besteht für den Fachbereich Musik (und andere Fachbereiche) an der Pädagogischen Hochschule FHNW?

Zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags wird die FHNW jeweils für eine vierjährige Leistungsauftragsperiode mit einem Globalbeitrag ausgestattet. 2024 befindet sich die FHNW im letzten Jahr der Leistungsauftragsperiode 2021-2024. Innerhalb der Leistungsauftragsperiode liegt es im Kompetenzbereich der FHNW, wirtschaftlichen Entwicklungen zu begegnen. Gemäss Auskunft der FHNW überprüft sie aufgrund der aktuellen finanziellen Situation (Teuerung) ihr Ausbildungsangebot bezüglich der Kosten.

In der PH FHNW liegen die Durchschnittskosten pro Studierende leicht über den Vorgaben des Leistungsauftrags. Die PH FHNW nutzt deshalb die aktuell geplante Wiederanerkennung ihrer Studiengänge bei der EDK dazu, die wirtschaftlichen Vorgaben des Leistungsauftrags zu erfüllen. Dies betrifft alle Fachbereiche

2.2. Frage 2: Der Leistungsauftrag der FHNW gilt bis 2024. Aus welchen Gründen wird jetzt ein Sparauftrag erteilt und den Verhandlungen über den neuen Leistungsauftrag vorgegriffen?

Wie unter Frage 1 ausgeführt, wird die FHNW von den Trägerkantonen über Leistungsaufträge geführt. Der Leistungsauftrag 2021–2024 sieht im Leistungsziel 3.1, Unterziel 4 vor, dass die Ausbil-

dung effizient und wirtschaftlich angeboten werden muss. Als Indikator sind unter anderem die Durchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent definiert.

Innerhalb einer Leistungsauftragsperiode muss die Kosteneffizienz ständig überprüft werden. Dies liegt innerhalb der Autonomie der FHNW. Sie folgt damit nicht einem konkreten Auftrag der Trägerkantone

2.3. Frage 3: Wie wird sichergestellt, dass angehende Primarlehrerinnen und Primarlehrer eine fundierte musikalische Ausbildung erhalten?

Die FHNW versichert auf Anfrage, dass die fundierte musikalische Ausbildung der angehenden Primarlehrerinnen und Primarlehrer sichergestellt werde. Der Vergleich mit anderen Pädagogischen Hochschulen habe ergeben, dass der Einzelunterricht in fast keinem Studiengang für die Primarlehrpersonenausbildung mehr angeboten werde. Einer Qualitätseinbusse, so die FHNW, werde durch eine bessere Verbindung zwischen Instrumentalunterricht und den anderen Musikmodulen entgegengewirkt

3. Roman Brunner: Abbaupaket ahoi: Der Jahresbericht lässt auf sich warten

Am 20. März hat der Kanton Baselland einen Aufwandüberschuss für das vergangene Jahr 2023 bekannt gegeben. Die grosse Abweichung zum Aufgaben- und Finanzplan lässt aufhorchen, wurde aber von der Regierung mit grossem Trara an einer Medienkonferenz erklärt. Seither tappt die Öffentlichkeit im Dunkeln. Die Landratsvorlage zum Jahresbericht liegt bis heute nicht vor. Es besteht keine Transparenz, ausser ein paar selektiv ausgewählten Folien der Finanzdirektion zur Medienkonferenz. Noch viel grössere Sorgen macht aber der mit der Jahresrechnung einhergehende Sparauftrag an die Direktionen.

In der Verwaltung und bei der Bevölkerung besteht grosse Verunsicherung über das Ausmass der kommenden Sparübungen und Leistungskürzungen. Für viele Mitarbeitende ist es die x-te Abbaurunde in den letzten 15 Jahren. So ist weder klar, wo in welchem Ausmass abgebaut werden soll, noch welche Leistungen und Angebote davon betroffen sind. Es stehen Einsparungen von jährlich 50-60 Millionen Franken im Raum.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Weshalb ist die Landratsvorlage mit dem Jahresbericht nicht wie in den letzten Jahren üblich zusammen mit den Eckwerten der Jahresrechnung mit den Unterlagen zur Medienkonferenz veröffentlicht worden?

Seit dem Jahresbericht 2021 wird die Medienkonferenz mit den Eckwerten der Jahresrechnung in Absprache mit der Finanzkommission vor der Publikation der Landratsvorlage zum Jahresbericht durchgeführt und rund ein Monat später wird die Landratsvorlage vom Regierungsrat überwiesen. Dieses Vorgehen wird auch bei anderen Kantonen (insbesondere BS) angewendet. Das aktuelle Vorgehen wird anhand der Beispieldaten des Jahresberichts 2023 aufgezeigt:

- **28. Februar 2024:** Vertraulicher Entwurf des Zahlenteils wurde der Finanzkommission sowie der Geschäftsprüfungskommission zur Verfügung gestellt (Details der Besonderen Kantonalen Behörden, Direktionen, Dienststellen und Gerichte)
- **20. März 2024:** Information der Finanzkommission zum Jahresbericht 2023 und anschliessend findet die Medienkonferenz zum Jahresbericht 2023 statt.
- **20. März – 16. April 2024:** Finalisierung der Landratsvorlage und Abstimmung/Koordination in der Finanz- und Kirchendirektion (Aufbereitung: Text, Grafik, Tabellen), Korrekturlesen, Aufbereitung der Druckdatei für Internet und Intranet. Prüfung der erstellten Druckdatei durch die Finanzverwaltung.
- **10. April 2024:** Versand der Landratsvorlage für Regierungsratssitzung vom 16. April 2024

- **16. April 2024:** Regierungsrats-Beschluss Landratsvorlage und Überweisung an den Landrat
- **16. April 2024:** Umsetzung der Änderungsanträge aus der Regierungsratssitzung durch die Finanzverwaltung. Finalisierung des Layouts.
- **19. April 2024:** Prüfung der definitiven Druckdatei durch die Finanzverwaltung. Finale Druckdatei wird erstellt und Druckauftrag erteilt. Freigabe «Gut zum Druck» und Aufschaltung im Internet durch die Finanzverwaltung, so dass die Öffentlichkeit Zugriff hat.
- **23. April 2024:** Lieferung der Bücher durch die Druckerei an die Finanzverwaltung.

Der Jahresbericht 2020 war der letzte Jahresbericht, bei dem die Landratsvorlage gleichzeitig mit der Medienkonferenz publiziert wurde. Die Medienkonferenz fand jeweils später bzw. erst in der zweiten Aprilhälfte statt.

Die zuständigen Kommissionen (Finanz- und Geschäftsprüfungskommission) erhalten die vertraulichen Finanzinformationen bereits zwei Monate vor der Medienkonferenz. Aktuell sind die Direktion damit beschäftigt, die Fragen der Subkommissionen zu beantworten.

3.2. Frage 2: Wann ist mit dieser Veröffentlichung zu rechnen?

Die Landratsvorlage wird am 19. April 2024 im Internet aufgeschaltet und am 23. April 2024 liefert die Druckerei die Bücher der Finanzverwaltung. Gemäss erfolgter Bestellung werden 15 Exemplare der Finanzkommission, 10 Exemplare dem Landrat und 14 Exemplare den Direktionen (Arbeits-exemplare) verteilt.

Der Jahresbericht gilt als auf die Vergangenheit gerichtetes Berichterstattungsinstrument. Der finanzielle Ausblick (Forecast AFP 2025–2028) und die Finanzstrategie 2025–2028 sind nicht Bestandteil der LRV Jahresbericht 2023. Im Sinne einer offenen und transparenten Kommunikation wurden diese Aspekte aber in der Präsentation zum Jahresbericht vom 20. März 2024 integriert

3.3. Frage 3: Welcher Sparauftrag ist an die Direktion erlassen worden?

Der Regierungsrat hat im Dezember 2023 die Finanzstrategie 2025–2028 beschlossen. Die Umsetzung erfolgt in zwei Phasen.

Phase 1 (Dezember 2023)

Die Phase 1 hat folgende Elemente:

1. **Finanzielle Eckwerte:** Diese setzen den Rahmen für die Finanzstrategie 2025–2028 und sind als übergeordnete Stossrichtungen zu verstehen.
2. **Massnahmen zur Minimierung der politischen und finanziellen Risiken (unter «Überblick der Beschlussdaten im Planungsprozess» aufgeführt)**
3. **Prüfaufträge:** Die wesentlichen Kostenblöcke (Gesundheit, Bildung) und grössten Wachstumspositionen (bspw. Sonderschulung) sind ein guter Ausgangspunkt, um die finanzielle Schieflage anzugehen. Es wurden Prüfaufträge zu den wesentlichen Kostentreibern und weiteren grossen Wachstumspositionen erteilt, mit dem Ziel, Massnahmen zu erkennen und einzuleiten.
- 4.

Phase 2 (Februar 2024)

Die Phase 2 wurde im Februar 2024 eingeleitet und hat folgende Zielsetzung:

Massnahmen zur Saldoverbesserung: Die finanzielle Ausgangslage im Forecast zum AFP 2025–2028 hat sich aufgrund der Eingaben der Direktion im Februar 2024 gegenüber dem AFP 2024–2027 deutlich verschlechtert. Der mittelfristige Ausgleich liegt nach den Eingaben der Direktionen bei -249 Millionen Franken. Entsprechend hat der Regierungsrat

direktionsübergreifende Massnahmen im Umfang von rund kumuliert 56 Millionen Franken beschlossen (Reduktion Material- und Warenaufwand um 10% des Planwerts AFP 2024–2027, Reduktion Dienstleistungen und Honorare um 10%, Abbau des Ferien- und Überzeitguthabens im Zeitraum 2025 bis 2027 -10% in den Jahren 2025 und 2026, weitere 5% im 2027). Des Weiteren hat der Regierungsrat die Direktionen und kantonale Behörden unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Risiken beauftragt, Entlastungsmassnahmen mit einem Entlastungsziel von 320 Millionen Franken kumuliert über alle 4 AFP-Jahre (ca. 95 Millionen Franken pro Jahr) im Rahmen des ordentlichen Planungsprozesses zu erarbeiten. Die Massnahmen werden aktuell in den Direktionen zuhanden der LRV zum AFP 2025–2028 erarbeitet und im weiteren Planungsverlauf durch den Gesamtregierungsrat politisch priorisiert und letztlich beschlossen. Die Kommunikation erfolgt im Rahmen der Präsentation der LRV zum AFP 2025–2028. Bis dahin können einzelne konkrete Massnahmen nicht benannt werden. Vielfach sind sie auch Gegenstand von laufenden Verhandlungen und können schon deshalb aktuell nicht öffentlich kommuniziert werden. Beschlüsse in Kompetenz des Landrats werden nachgelagert mittels separaten Vorlagen beantragt.

Informationsfahrplan der Finanzkommission:

- (Erwartungs-) Rechnungsentwicklung 2023:
 - FIK 31.05.2023, Steuerungsbericht I: Defizit von 98 Millionen Franken
 - FIK 06.09.2023, Steuerungsbericht II: Defizit von 137 Millionen Franken
 - FIK 13.12.2023, Steuerungsbericht III: Defizit von 149 Millionen Franken
- Rechnungsergebnis 2023:
 - Defizit von 94 Millionen Franken OHNE Bilanzfehlbetrag
 - Defizit von 149 Millionen Franken MIT Bilanzfehlbetrag
- Ausblick Forecast AFP 2025–2028:
 - FIK und MK vom 13.03.24: Mittelfristiger Ausgleich von -249 Millionen Franken

Weiterer Informationsfahrplan der Finanzkommission:

- Laufende Information der Finanzkommission zur Entwicklung der Finanzstrategie 2025–2028, erstmals am 17. April 2024.
- Umfassende Information zu den getroffenen Massnahmen aus der Finanzstrategie 2025–2028 spätestens mit dem AFP 2025–2028 im September 2024.
- Steuerungsberichte I, II und III zu laufendem Jahr 2024.

Überblick der Beschlussdaten im Planungsprozess:

- **Präsentation LRV AFP 2024–2027 (09/2023)** inkl. Steuerungsbericht III und transparente Darstellung der exogenen Wachstumstreiber (Gesundheit und Bildung) (09/2023)
- **Finanzstrategie** Phase 1 und 2 (12/2023 bis 03/2024):
 - Der Regierungsrat hat bereits im Dezember 2023 die Finanzstrategie (Phase 1) beschlossen, um auf das erkannte Ausgabenwachstum zu reagieren (Auftrag gemäss FHG). Dies mit dem Ziel, den mittelfristigen Ausgleich im 2025 sicherzustellen. Es bestehen noch nicht in der Finanzplanung berücksichtigte Risiken (Auswahl):
 - Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (bis 172 Millionen Franken pro Jahr)
 - Prämienverbilligung: Initiative / Gegenvorschlag (bis 74 Millionen Franken pro Jahr)
 - Teuerungsausgleich Personal ab 2025 (ca. 15 Millionen Franken)
 - Finanzhilfe St. Jakob-Park (ca. 25 Millionen Franken einmalig)
 - Universität Basel (LP 2026-2029)
 - Gewinnausschüttung SNB (berücksichtigt: 2-fache Ausschüttung)
 - Investitionsprogramm / Bauteuerung
 - Etc.
- **LRB AFP 2024–2027 (12/2023)**
- **Ordentlicher, geführter AFP-Prozess 2025–2028**

- **Forecast** (02/2024 bis 03/2024):
Die finanzielle Lage hat sich nochmals verschärft. Der mittelfristige Ausgleich muss für 4 Jahre um 249 Millionen Franken sprich 62.25 Millionen Franken pro Jahr entlastet werden. Der Regierungsrat hat die Beschlüsse zur Phase 2 der Finanzstrategie beschlossen.
- **Planungsrichtlinie** (03/2024)
- **1. Lesung** (04/2024 bis 05/2024)
- **2. Lesung** (05/2024 bis 06/2024)
- **3. Lesung** (07/2024 bis 08/2024)
- **Kommunikation** inkl. Entlastungsmassnahmen (09/2024)

4. Roman Brunner: Gas-Reservekraftwerk in Muttenz

Kurz vor Ostern hat die Axpo angekündigt, im Muttenzer Auhafen ein Gas-Reservekraftwerk bauen zu wollen. Der Regierungsrat hat diesen Schritt grundsätzlich begrüsst, wie er in der bz Basel vom 3. April 2024 via stellvertretenden Regierungssprecher verlauten liess. Aufgrund der aktuellen geopolitischen Situation schätzt der Kanton die Reservekraftwerkskapazitäten als unverzichtbar ein. Sämtliche wissenschaftlichen aktuellen Studien und Berichte widerlegen dies aber klar, so unter anderem auch der Schlussbericht des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK zur Modellierung der Erzeugungs- und Systemkapazität (System Adequacy) in der Schweiz im Bereich Strom 2022 oder die Entso-E-Studie aus demselben Jahr. Daraus ergeben sich folgende Fragen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Wie kommt der Regierungsrat zur Überzeugung, dass Reservekraftwerkskapazitäten unverzichtbar sind?

Der Regierungsrat stützt sich in seiner Haltung auf die Einschätzung des Bundesamts für Energie BFE und jene der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICom ab. Diese beiden Organisationen überprüfen die Entwicklung der Stromversorgungssicherheit regelmässig, indem sie die Erzeugungs- und Systemkapazität unter verschiedenen Szenarien über einen langen Zeitraum modellieren.

Die Stromversorgungssicherheit der Schweiz ist durch verschiedene Faktoren gefährdet, in erster Linie durch die strukturelle Winterstromabhängigkeit vom Ausland, dem Fehlen eines Stromabkommens mit der EU und nicht ausreichender inländischer Stromerzeugung im Winter. Eine besonders kritische Situation trat bereits im Winter 2015/16 aufgrund geringer Wasserführung in Flüssen, tiefer Füllstände in Speicherseen und dem Ausfall der beiden Kernkraftwerke Beznau 1 und 2 ein. Im Jahr 2022 wurde die Situation durch den Ausfall zahlreicher französischer Kernkraftwerke und den Ausbruch des Ukraine-Krieges und der damit verbundenen Erdgas-Mangellage in weiten Teilen Europas weiter verschärft. Das BFE und die EICom kommen zum Schluss, dass – neben all den bereits eingeleiteten Massnahmen zur Abwendung einer Energiemangellage und zu den Zubauzielen an erneuerbaren Energien sowie der Erhöhung der Winterstromproduktion mittels alpinen Solaranlagen – in der aktuellen geopolitischen Situation weitere Reservekraftwerkskapazitäten in der Schweiz als zusätzliche Absicherung gegen eine Strommangellage im Winter nötig sind.

Aus diesen Gründen hat das BFE im Sommer 2023 eine erste Ausschreibung für Reservekraftwerke nach 2026 gestartet. Diese sollen die bisherigen Reservekapazitäten in Birr, Cornaux und Monthey ablösen, deren Verträge im Frühling 2026 auslaufen. Das Volumen dieser ersten Ausschreibung liegt bei einer elektrischen Gesamtleistung von 400 Megawatt (MW). Die Reservekraftwerke werden während 15 Jahren unter Vertrag genommen, in denen sie jeweils vom 1. Dezember bis zum 31. Mai für den Notfall in Bereitschaft stehen müssen

4.2. Frage 2: Welche Vorteile ergeben sich für den Kanton Baselland und die Gemeinde Muttenz aus dem Bau eines Gas-Reservekraftwerks in Muttenz?

Ein Reservekraftwerk dient – neben den u. a. im Rahmen der Winterreserveverordnung bereits beschlossenen Massnahmen (siehe Fusszeile unten) und dem vorgesehenen Zubau an erneuerbaren Energien – der zusätzlichen Absicherung gegen eine Strommangellage im Winter. Eine solche hätte schwerwiegende Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft. Von einer solchen zusätzlichen Absicherung profitieren nicht nur Muttenz und der Kanton Basel-Landschaft, sondern die ganze Schweiz.

¹ Dazu gehören die Wasserkraftreserve, die Bereitstellung weiterer Reservekraftwerke und Notstromgruppen, die Erhöhung der Kapazitäten im Übertragungsnetz, der Rettungsschirm für systemkritische Stromunternehmen, die temporäre Reduktion der Restwasserabgabe sowie die Energiespar-Kampagne.

4.3. Frage 3: Welche Risiken sind damit verbunden?

Dem Regierungsrat ist wichtig, dass ein Reservekraftwerk, das mit fossilen Energien betrieben wird, grundsätzlich nur kurativ oder präventiv zur Abwendung einer Energiemangellage zum Einsatz kommt. Dieses muss alle geltenden Vorschriften (u.a. betreffend Lärm und Luftreinhaltung) einhalten und zwingend so konzipiert werden, dass es später auf erneuerbare Brennstoffe umgestellt werden kann, sobald diese in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sind. Die Einhaltung dieser Aspekte würde im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung kontrolliert. Auf absehbare Zeit muss ein kurzzeitiger Betrieb von Reservekraftwerken nötigenfalls auch mit fossilen Brennstoffen in Kauf genommen werden. Der Bundesrat sieht vor, dass die unvermeidbaren CO₂-Emissionen der Reservekraftwerke kompensiert werden müssten, solange bis ein Betrieb mit erneuerbaren Treibstoffen möglich ist. Insofern wären aus Sicht des Regierungsrats die langfristigen Klimaschutzziele durch den Bau eines Reservekraftwerks im Kanton nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Liestal, 9. April 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich